Kalkulation der Abfallgebühren des Landkreises Wittmund für die Jahre 2022-2023

Erläuterungsbericht

ATUS GmbH ♦ Berater ♦ Gutachter ♦ Ingenieure

Steindamm 39, 20099 Hamburg

Tel. 040-280155-0

Fax 040-280155-25

www.atus.de

Inhalt

1 EINLEITUNG ... 3

1.1 Rechtliche Grundlagen ... 3

1.2 Aufbau der Kalkulation ... 4

1.3 Mengenansätze ... 4

2 GEBÜHRENBEDARF ... 6

2.1 Aufwendungen ... 6

2.1.1 Verbandsumlage Zweckverband ... 6

2.1.2 Leistungen an Unternehmer für Müllabfuhr ... 7

2.1.3 Verzinsung des Anlagekapitals ... 8

2.2 Erträge ... 8

2.2.1 Wertstofferlöse ... 8

2.2.2 Kostenerstattung aus dem Dualen System ... 9

2.2.3 Gebühren für die Sperrmüllabfuhr ... 9

2.2.4 Behältermieten ... 10

2.2.5 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen ... 10

2.2.6 Überschüsse aus den Vorjahren ... 10

2.3 Gesamt-Gebührenbedarf ... 11

3 BERECHNUNG DER GEBÜHRENSÄTZE ... 12

3.1 Grundgebühr ... 12

3.1.1 Fixkosten ... 12

3.1.2 Bemessungsgrundlage ... 12

3.1.3 Kostenanteil und Gebührensatz ... 13

3.2 Behältergebühren ... 14

3.2.1 Behälterzahlen und Leerungsvolumen ... 14

3.2.2 Gebührenbedarf Bioabfall ... 15

3.2.3 Restabfallgebühren ... 16

3.3 Gegenüberstellung zwischen bestehenden und neuen Gebührensätzen ... 18

4 WIRTSCHAFTSPLAN ... 19

1 Einleitung

Nachstehend wird die Berechnung der Abfallgebühren der Jahre 2022 bis 2023 für den Landkreis Wittmund als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erläutert. Die hauptsächlichen Unternehmerleistungen werden zum 1.1.2024 neu ausgeschrieben, weshalb sich der Kalkulationszeitraum auf die beiden verbleibenden Jahre des „Altvertrags“ – 2022 und 2023 – beschränkt.

Grundlage ist die bestehende Fassung der Abfallgebührensatzung.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren im Land Niedersachsen ist das **Niedersächsische Kommunalabgabengesetz** (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 maßgeblich; es bildet die Grundlagen der Gebührenerhebung:

Gemäß § 5 Abs. 1 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln, wobei der Zeitraum für die Gebührenberechnung drei Jahre nicht übersteigen soll (Abs. 2). Gemäß Abs. 3 ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn dies schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Die Erhebung einer Grundgebühr sowie Mindestgebühr ist zulässig (Abs. 4). Gebührenpflichtiger ist, wer die Leistungen der öffentlichen Einrichtung in Anspruch nimmt (Abs. 6).

Bezogen auf die Abfallwirtschaft werden diese Regelungen durch den **§ 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes** ergänzt:

Demnach sollen die Gebühren so gestaltet sein, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen darf hier als Besonderheit die Aufwendungen um bis zu 10 % übersteigen. Gemäß Abs. 5 dürfen bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle (z. B. Restabfall) die Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden (z. B. Bioabfall).

Die Grundgebühren können in begründeten Fällen 50 % des Gesamtgebührenaufkommens übersteigen (Abs. 6). Das heißt im Umkehrschluss, dass eine Grundgebühr von bis zu 50 % auch ohne besondere Begründung zulässig wäre.

Das OVG Lüneburg hat diese grundsätzliche gesetzliche Ermächtigung jedoch eingeschränkt. Demnach ist nur dann eine gleich hohe Grundgebühr für alle Benutzer zulässig, wenn diese nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung ausmacht. Eine höhere Grundgebühr sei zwar zulässig; hier müsse aber nach dem Maß der Inanspruchnahme unterschieden werden:

> *Sind die für bestimmte Benutzergruppen zu erbringenden Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen im Wesentlichen gleich hoch, kann eine einheitliche Grundgebühr*

> *erhoben werden. Profitieren hingegen bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen aufgrund verstärkten Aufkommens von Abfall deutlich stärker von Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen, ist mit anderen Worten ein wesentlicher Unterschied in der Inanspruchnahme der Vorhalte- und Bereitstellungsleistungen gegeben, und können die dadurch – etwa durch den Einsatz weiterer Fahrzeuge oder die Einstellung von weiterem Personal – entstehenden Mehrkosten letztlich bestimmten Benutzergruppen zugerechnet werden, ist die Erhebung einer unterschiedlich hohen Grundgebühr rechtlich geboten.* (S. 13 des Urteils)

Um ggf. einen Rechtsstreit zu vermeiden, sollte die Grundgebühr also nicht mehr als 30 % der Kosten der Einrichtung betragen.

1.2 Aufbau der Kalkulation

Zunächst wird für den Kalkulationszeitraum der voraussichtliche Gebührenbedarf ermittelt. Hierbei sind **Aufwendungen** einerseits und **Nebenerträge** andererseits zu berücksichtigen. In der entsprechenden Tabelle (Anhang 1) sind die entsprechenden Beträge für die Jahre 2019 und 2020 (vorläufig) sowie 2021 (Plan) mit dargestellt.

Als Nebenertrag werden verschiedene „kleinere Gebühren“ mit berücksichtigt, nämlich

- Sperrmüllgebühren,
- Behältermieten,
- Selbstanlieferungsgebühren.

Deren Festlegung wird im Zusammenhang der Nebenerträge dargestellt.

Die Gebührenbedarfsberechnung endet in *einem* Betrag pro Jahr, welcher den gesamten übrigen Bedarf beschreibt, der dann durch Grundgebühr, Leerungsgebühr Biomüll und Leerungsgebühr Restmüll gedeckt wird. Das Verhältnis dieser drei Gebührenarten wird nicht berechnet, sondern gesetzt. Insoweit handelt es sich bei dieser Kalkulation um einen Vorschlag für die Gremien des Kreises.

Aufbauend auf diesem Ansatz werden anschließend die einzelnen satzungsgemäßen Gebührensätze weiter beschrieben und berechnet.

1.3 Mengenansätze

An verschiedenen Stellen ist die Entwicklung von Abfallmengen und von Behälterzahlen zu berücksichtigen – sowohl auf der Ertrags-Seite als auch bei den Aufwendungen. Ausgehend von der Mengenentwicklung der Vorjahre wurde deshalb eine Abfallmengenprognose entwickelt. Diese zeigt die folgende Tabelle:

Abfallart	Menge 2019	Menge 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023
Festland					
Restmüll	9.917	10.362	10.611	10.866	11.127
Biomüll	4.151	4.486	4.942	5.444	5.996
Strauchschnitt	136	172	172	172	172
Anlief. Grün Wiefels	747	755	755	755	755
sperriger Restmüll	2.173	2.429	2.525	2.625	2.729
schonende Sammlung E-Geräte und Altmetall	94	69	87	87	87
Langeoog					
Restmüll	787	660	751	751	751
Biomüll	23	18	25	25	25
Sperrmüll	437	415	426	426	426
Altmetall	57	46	55	66	66
Papier (100%)	332	284	243	208	208
Spiekeroog					
Restmüll	390	335	430	430	430
Biomüll	8	6	6	6	7
Sperrmüll	125	161	140	140	140
Altmetall	17	16	30	30	30
Elektrogeräte	9	10	16	16	16
Papier (100%)	155	143	131	121	121

Dabei war zu berücksichtigen, dass im Corona-Jahr 2020 bestimmte Abfallarten vermindert auftraten, z. B. Restmüll Inseln. Die Prognose wurde deshalb i.d.R. auf dem Festland durch Trendfortschreibung, auf den Inseln dagegen als Mittelwert der Vorjahre berechnet.

Analog wurden die erforderlichen Containerzahlen für die Transporte hochgerechnet.

2 Gebührenbedarf

Wir nehmen Bezug auf die als Anhang 1 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung. Im oberen Teil der Tabelle sind die Aufwendungen angeordnet, im unteren die Nebenerlöse. Die Reihenfolge der Positionen folgt der Planungsstellen- Nummer.

Relevant sind insbesondere die Spalten Plan 2022 bis Plan 2023.

Die Ansätze in den meisten Zeilen entstammen dem Haushaltsplan 2021, Ansatz 2022 bis 2023.

Abweichende Ansätze auf fachlicher Basis werden nachstehend erläutert.

Allgemeiner Hinweis: aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Bericht bei den größeren Beträgen i.d.R. keine Nachkommastellen angeben. Dann können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die auf dieser Darstellung beruhen. Die Berechnung in der Tabellenkalkulation wird dagegen stets mit allen Nachkommastellen durchgeführt.

2.1 Aufwendungen

Für Leistungen Dritter – d. h. mit der Abfallabfuhr beauftragtes Unternehmen Nehlsen und mit Schiffstransporten und Leistungen auf den Inseln beauftragte Gemeinden – gilt jeweils eine Preisgleitklausel. Da derzeit Personalkosten und auch Treibstoffkosten im Anstieg begriffen sind, wurde jeweils ein Preisanstieg ab 2022 von 2 % per anno angesetzt.

2.1.1 Verbandsumlage Zweckverband

Die Verbandsumlage an den Zweckverband wird für Restabfall und Bio-/Grün-Abfall unterschiedlich berechnet.

Der größte Teil der Umlage bezieht sich auf Restabfall. Dieser wird nach der Menge (Restabfall und Sperrmüll) umgelegt; aus der Nachkalkulation für 2020 ergab sich ein Kostensatz von 162,57 €/t.

Der kleinere Teil der Umlage bezieht sich auf das Kompostwerk. Dessen fixe Kosten werden nach Einwohnern bzw. Grundstücken verteilt, die variablen Kosten nach Mengen. Für 2020 galten folgende Beträge:

- 2,62 €/Einwohner
- 5,825 €/Grundstück
- 52,95 €/t Bio/Grünabfall.

Für die Jahre 2022 und 2023 hat der Zweckverband eine Kostenprognose mitgeteilt, auf deren Basis die jeweils zu erwartende Verbandsumlage für die Gebührenkalkulation angesetzt wurde. Vorstehende Einzelbeträge werden herangezogen, um den Anteil der fixen Kosten (am Kompostwerk) zu ermitteln.

2.1.2 Leistungen an Unternehmer für Müllabfuhr

Die Kosten für die Beauftragung Dritter im Zuge der Müllabfuhr setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Einsammlung von Restmüll/Biomüll auf dem Festland und Transport nach Wiefels
- Abfallabfuhr Spiekeroog
- Sperrmüllsammlung auf dem Festland
- Einsammlung von Grün- und Strauchschnitt auf dem Festland
- Containerwechsel einschl. Containergestellung
- Verwertung von Sperrmüll
- Nachtransporte Festland
- Elektrogeräte und Altmetallabfuhr
- Altpapier Inseln
- Problemstoffe
- Entsorgungsdienstleistungen auf Langeoog
- Seetransporte.

Auch hier wurde eine positionsweise Berechnung für die kommenden Jahre vorgenommen, in die jeweils einfließen:

- Mengenansatz gemäß Abfallmengenprognose
- Preise ausgehend von den Ist-Preisen 2021, hochgerechnet mit einer Preisgleitung von 2 % p. a.

Insgesamt ergeben sich folgende Kostenansätze (alles brutto):

	2022	2023
Einsammlung von Restmüll/Biomüll auf dem Festland und Transport nach Wiefels	907.929,52	958.140,95
Abfallabfuhr und Umschlag Spiekeroog	142.286,67	145.141,20
Sperrmüllsammlung und -verwertung Festland	555.967,49	587.513,85
Nachtransporte der Inselabfälle Restmüll/Biomüll	23.878,57	24.356,14
Elektroaltgeräte (Kosten)	13.520,98	13.791,40
Insel- Papier: Übernahme und Transport	21.549,46	21.980,45
Problemstoffe: Sammlung und Entsorgung	57.845,92	59.002,84
Abfallabfuhr und Umschlag Langeoog	164.980,22	168.279,82
Schiffstransporte Langeoog	403.559,65	403.559,65
Schiffstransporte Spiekeroog	42.312,27	42.312,27
div. sonstige	10.000,00	10.000,00
Summe	**2.343.830,75**	**2.434.078,58**

2.1.3 Verzinsung des Anlagekapitals

Durch die Kämmerei wurden die Restbuchwerte für den Berechnungszeitraum prognostiziert. Dabei wurde der Grunderwerb für eine Umschlaganlage berücksichtigt.

Dabei ergeben sich folgende Beträge:

	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Restbuchwert	489.329	844.373	1.164.373
Zinssatz		3,99%	3,99%
Verzinsung Anlagekapital		33.695	46.464

2.2 Erträge

Der hauptsächliche Ertrag der kostenrechnenden Einrichtung besteht in den Gebühreneinnahmen. Diese sollen hier aber erst kalkuliert werden.

Deshalb müssen wir

- solche Erträge, die nichts mit Gebühreneinnahmen zu tun haben, sowie
- die Erträge aus den sogenannten „kleinen Gebühren“

vorweg ermitteln und von den Aufwendungen abziehen, um schließlich den Gebührenbedarf für die Behältergebühren zu ermitteln.

2.2.1 Wertstofferlöse

Der Landkreis profitiert in folgendem Umfang von Wertstofferlösen:

- Mit Firma OME wurde ein Vertrag abgeschlossen, welcher die gewerbliche Sammlung von Altpapier auf dem Festland betrifft. Der Landkreis sicherte zu, hier keine eigene Sammlung vorzunehmen, und partizipiert im Gegenzug von den Wertstofferlösen aus dieser Sammlung.
- Das Altpapier von den Inseln wird von Firma Nehlsen übernommen und weiter verwertet; der Landkreis profitiert von den Wertstofferlösen.
- Dasselbe gilt für Elektroaltgeräte und Altmetalle; diese werden ebenfalls von Firma Nehlsen übernommen, wobei der Landkreis einen Anteil von den Wertstofferlösen erhält.

Die für Altpapier erzielten Erlöse waren in den letzten Jahren von sehr starken Schwankungen geprägt. Deshalb wurde hier ein relativ konservativer Ansatz gewählt.

Nachstehende Tabelle zeigt die angesetzten Wertstofferlöse:

	2022	2023
PPK- Erlös OME Festland	30.518	28.358
Erlös für Altmetall und Elektroaltgeräte Nehlsen	10.000	10.000
PPK- Erlös Nehlsen Inseln	23.242	22.729

2.2.2 Kostenerstattung aus dem Dualen System

Die Betreiber des Dualen Systems sind verpflichtet, den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgern die sogenannten Nebenentgelte – d.h. die Aufwendungen für Abfallberatung (anteilig) sowie für die Gestellung und Reinigung von Depotcontainer- Stellplätzen - zu erstatten. Diese Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage von einwohnerspezifischen Pauschalbeträgen.

Aufgrund des neuen Verpackungsgesetzes sind die Systeme verpflichtet, sich an den Kosten der Altpapier-Erfassung des Landkreises zu beteiligen. Altpapier wird durch den Landkreis bzw. in seinem Auftrag nur auf den Inseln erfasst; dort tragen die Systeme 50 % der Erfassungskosten mit.

Folgende Beträge wurden angesetzt:

	2022	2023
PPK-Miterfassung	47.178	47.178
Nebenentgelte	80.955	81.045

2.2.3 Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

Der Landkreis Wittmund erhebt für die Sperrmüllabfuhr eine Schutzgebühr von 15 € je Abfuhr. Dieser Betrag ist nicht kostendeckend, sondern dient dazu, die Sperrmüllentsorgung abfallwirtschaftlich zu steuern. Dieser Gebührensatz soll vorerst konstant bleiben. Dasselbe gilt für die Expressabfuhr, für welche eine Zusatzgebühr von 25 € erhoben wird.

Zur Ermittlung der sich hieraus ergebenden Einnahmen muss die Anzahl der Sperrmüll- und Expressabfuhren abgeschätzt werden. Dies erfolgte durch Fortschreibung der Werte aus den Vorjahren; für die Jahre 2022-2023 wurden steigende Zahlen der Sperrmüllabfuhr und der Expressabfuhren angesetzt. Daraus ergeben sich Gebührenerlöse von 106.636,95 € bzw. 123.069,84 €.

2.2.4 Behältermieten

Für die Vermietung von 1.100-l-Behältern werden vom Landkreis als Gebühr ausgestaltete Mieten erhoben. Die Höhe beträgt 5 € monatlich; auch dieser Betrag soll konstant bleiben. Die Jahresmiete errechnet sich durch die Anzahl der Behälter multipliziert mit der Jahresmiete je Behälter von 60 €.

Es ergeben sich Jahreserlöse von 20.280 € bzw. 20.940 €.

2.2.5 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen

Auf Spiekeroog werden Abfälle ausschließlich durch Behälterabfuhr erfasst. Auf Langeoog dagegen ist eine Selbstanlieferung von Abfällen (Restabfall/Sperrmüll) möglich, wobei die Abfälle nach Kilogramm verwogen werden. Hierfür gibt es einen einheitlichen Gebührensatz.

Dieser Gebührensatz wurde neu kalkuliert. Als kalkulatorische Basis wurde ein Anteil von 75 % Restabfall und 25 % Sperrmüll angesetzt. Es wurden alle mit der Leistungskette verbundenen Kosten – d. h. für den Umschlag, den Seetransport, den Landtransport und die Entsorgung - einbezogen. Die Kalkulation ist als **Anhang 2** beigefügt.

Es ergibt sich ein Gebührensatz von 0,28 € je Kilogramm. Der überproportional hohe Anstieg beruht darauf, dass hier mehrere kostentreibende Faktoren zusammenkommen:

* aufgrund der in die Jahre gekommenen Ausstattung der Umschlaganlage wird die Verpressung des Restmülls immer schlechter, deshalb müssen je t angeliefertem Material mehr Container und damit höhere Kosten für Umschlag, See- und Nachtransport angesetzt werden;

* deutlicher Anstieg der Entsorgungskosten für Restabfall beim Zweckverband

* höhere Frachtraten der Schifffahrt.

Außerdem wird auf den Inseln Altpapier gewerblicher Herkunft angenommen. Zur pauschalierten Deckung der Aufwendungen für Umschlag und Transport wird bisher ein Gebührensatz von 0,10 € je Kilogramm genommen; dieser soll unverändert bleiben.

In beiden Fällen erfolgt die Abrechnung auf der Basis von Gebührenbescheiden, die in der Regel quartalsweise erstellt werden. Hierfür war schon bisher ein Mindestabrechnungsbetrag von 20 € (Restabfall/Sperrmüll) bzw. 10 € (gewerbliches Altpapier) angesetzt worden, der auch weiterhin Bestand haben soll.

2.2.6 Überschüsse aus den Vorjahren

Bisher wurde für die Jahre bis 2016 noch kein endgültiger Abschluss vorgenommen; es liegen bisher lediglich vorläufige Berechnungen vor. Deshalb musste im Rahmen dieser Kalkulation auch eine Abschätzung der Vorjahresergebnisse vorgenommen werden. Diese wurde mit der Kämmerei abgestimmt.

Zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019-2021 wurde davon ausgegangen, dass ein Überschuss von 731.173 € bestand, welcher in den Jahren 2019-2021 gebührenmindernd berücksichtigt werden sollte. Deshalb wurde für diese Jahre jeweils 1/3, also 243.724,33 €, als Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage angesetzt.

Zwischenzeitlich hat sich herausgestallt, dass der Überschuss bis 2017 tatsächlich noch höher war, so dass aus diesem Zeitraum noch 152.598,33 € zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen die vorläufigen Ergebnisse von 2018, 2019 und 2020; Stand Ende 2020 betrug der Überschuss 861.812,45.

Deshalb sind nun in drei Jahren jeweils 287.270,82 € als Entnahme aus der Rücklage einzustellen.

2.3 Gesamt-Gebührenbedarf

Der Gebührenbedarf für den Kalkulationszeitraum ergibt sich zusammengefasst aus folgender Aufstellung:

[€ gerundet]	2022	2023	Summe
Aufwendungen	6.644.300	6.759.782	
Nebenerträge einschl. Überschuss aus Vorjahren	708.981	723.590	
Gebührenbedarf	5.935.319	6.036.191	**11.971.511**

Maßgeblich für die 2 Jahres-Kalkulation ist die Summe der beiden Kalenderjahre.

3 Berechnung der Gebührensätze

3.1 Grundgebühr

3.1.1 Fixkosten

Grundsätzlich dürfen Grundgebühren nur Vorhaltekosten abdecken; dies sind nach der Rechtsprechung die fixen Kosten eines Betriebes. Als solche sind hier anzusehen:

- (fixe) Personalkosten
- Mieten, Leasing, Versicherung
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Zahlungen an die Gemeinden
- Grundentgelt-Anteile aus Leistungsverträgen
- Abschreibungen und Zinsen.

Dies ergibt für die beiden Kalkulationsjahre folgende Beträge (zu den Einzelbeträgen siehe Anhang 1):

[€]	2022	2023	Summe
Fixkosten (Bestandteil der Aufwendungen)	1.720.993	1.741.728	**3.462.721**

Die Fixkosten betragen also 26 % der Aufwendungen und 29 % des Gebührenbedarfs.

3.1.2 Bemessungsgrundlage

Die bis 2018 geltende Abfallgebührensatzung enthielt einen gespaltenen Gebührenmaßstab, wonach je bebautem Grundstück 36,00 € und je Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte 7,60 € Grundgebühr erhoben werden.

Solche gespaltenen Gebührenmaßstäbe sind nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg nicht mehr zulässig, so dass die Bemessungsgrundlage der Grundgebühr verändert wurde. Seit 2019 gilt nun das Grundstück als einzige Bemessungsgrundlage; die Grundgebühr beträgt bisher 58,20 € je Grundstück.

Ausgehend von den vorherigen Daten wurden der damaligen Gebührenkalkulation 2019-2021 folgende Grundstückszahlen bzw. Grundgebühr-Einheiten zugrunde gelegt:

	Ist 2016	*Ist 2017*	*Ansatz 2018*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2019*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2020*	*Ansatz Gebührenkalkulation 2021*
Grundgebühr-Einheiten	26.818	27.127	27.440	27.756	28.076	28.399

Es stellte sich aber heraus, dass diese Zahlen zu hoch waren. Grundstücke mit mehreren Eigentümern, wie es bei Eigentumswohnungen und vielen Ferienwohnungs-Siedlungen typisch ist, sind – anders als zuvor berücksichtigt – als *ein* Grundstück anzusehen. Nunmehr wird, ausgehend von den tatsächlichen Grundgebühr-Einnahmen, von folgenden Zahlen ausgegangen:

	Ist 2019	*Ist 2020*	*Ansatz 2021*	*Ansatz Gebühr-renkalkulation 2022*	*Ansatz Gebühr-renkalkulation 2023*
Grundgebühr-Einheiten	24.969	25.225	25.485	25.746	26.011

Das heißt: Die Bemessungsgrundlage ist nun etwa 8 % niedriger als vor drei Jahren angenommen.

3.1.3 Kostenanteil und Gebührensatz

Zur sicheren Einhaltung der vom OVG vorgegebenen Regeln wurde in der letzten Kalkulation ein Grundgebührenanteil von 29 % am Gesamtbedarf vorgeschlagen.

Würde dieser Prozentsatz unverändert herangezogen, ergäbe sich jedoch – wegen der verringerten Bemessungsgrundlage – ein sehr deutlicher Anstieg der Grundgebühr.

Deshalb wird empfohlen, den Grundgebührenanteil so zu bemessen, dass die Gebührensätze für Grundgebühr und Leerungsgebühren prozentual ähnlich ansteigen. Dies ist dann der Fall, wenn der **Anteil auf 26,46%** bemessen wird.

Als Summe der beiden Jahre sind dies 3.167.662 €.

Die Summe der Grundgebühr-Einheiten (s. vorstehend) liegt für die beiden Jahre bei 51.757.

Die Grundgebühr muss monatsweise abgerechnet werden können. Deshalb muss sie in vollen Cent-Beträgen durch 12 teilbar sein; außerdem soll ein auf 10 ct gerundeter Jahresbetrag herauskommen. So gerundet, beträgt die **Grundgebühr 61,20 € je Grundstück**. Das ist 5,2 % höher als bisher.

3.2 Behältergebühren

3.2.1 Behälterzahlen und Leerungsvolumen

Im Landkreis Wittmund werden folgende Behältergrößen und -Arten angeboten:

	Restabfall	Bioabfall
Feste Behälter	60 l, 80 l, 100 l, 120 l, 240 l: nur Festland 14-tägliche Leerung *Gebühr je Zeiteinheit (Monat oder Jahr)*	60 l, 80 l, 100 l, 120 l, 240 l: nur Festland 14-tägliche Leerung *Gebühr je Zeiteinheit (Monat oder Jahr)*
	1100 l Container: Festland und Spiekeroog *Gebühr je Entleerung*	
Säcke Festland	20 l, 40 l-Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück)* 60 l-Säcke: *Gebühren für Einzelverkauf*	60 l- Säcke *Gebühren für Einzelverkauf*
Säcke Inseln	20 l, 40 l, 60 l-Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück)* 80 l-Säcke: *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück) oder einzeln*	60 l- Säcke *Gebühren für Verkauf als Rolle (26 Stück) oder einzeln*

Verkauf als Rolle i.d.R. durch Berechtigungsscheine der Nutzungsberechtigten

Dabei ist folgendes anzumerken:

Die vom Landkreis Wittmund betriebene kostenrechnende Einrichtung erbringt ihre Leistung im gesamten Kreisgebiet, d. h. auf dem Festland und auf den Inseln. Eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen einzelnen Teilgebieten des Kreises wäre unzulässig, auch wenn sich die Kosten zwischen Festland und Inseln deutlich unterscheiden.

Für die Leerung eines 1.100 l-Behälters auf dem Festland und auf den Inseln gilt deshalb dieselbe Gebühr.

Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für Restabfall-Kleinbehälter bis 240 l und die Behälter 1.100 l. Auch diese müssen nach dem gleichen Maßstab bemessen sein, da es sich grundsätzlich um dieselbe Leistung (Abfallabfuhr von Restabfall in Behältern) handelt. Gemeinsamer Maßstab ist als Wahrscheinlichkeitsmaßstab das geleerte Volumen.

Schließlich macht es für die Leistung keinen Unterschied, ob ein 20 l-Sack bei wöchentlicher oder 14-täglicher Abfuhr abgeholt wird.

Unter dieser Prämisse muss also das Leerungsvolumen – bemessen als Volumen der festen Behälter multipliziert mit der Anzahl Leerungen pro Jahr, bzw. der Säcke – aller Behälter getrennt für Restabfall und Bioabfall zusammengerechnet werden.

Dies zeigt die folgende Tabelle:

	Ist 2019	*Ist 2020*	*Ist 2021*	*Plan 2022*	*Plan 2023*
Bioabfall					
Behälter (m³)	26.824	28.158	29.559	31.029	32.573
Säcke (m³)	947	1.137	1.366	1.641	1.971
Gesamtvolumen (m³)	**27.770**	**29.295**	**30.925**	**32.670**	**34.544**
Restabfall					
Behälter bis 240 l (m³)	52.541	53.457	54.390	55.339	56.305
Behälter 1100 l (m³)	8.996	8.504	8.504	8.504	8.504
Säcke Festland/ Inseln (m³)	8.037	8.244	8.456	8.674	8.897
Gesamtvolumen (m³)	**69.573**	**70.205**	**71.350**	**72.517**	**73.706**

Im Mittel der beiden Kalkulationsjahre beträgt der Anteil der Bioabfälle am gesamten Leerungsvolumen 31,5 %; in der letzten Kalkulationsperiode lag er noch bei 29,5 %. Das heißt: das Bioabfallvolumen steigt deutlich stärker als das für Restabfälle.

3.2.2 Gebührenbedarf Bioabfall

Der Gesetzgeber fordert, Gebühren so zu gestalten, dass die (Vermeidung und) Verwertung von Abfällen gefördert wird. Deshalb wird in den meisten Landkreisen die Bioabfallgebühr je Liter deutlich niedriger als die Restabfallgebühr bemessen.

Nach § 12 Abs. 5 NAbfG gilt: *Bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung ungetrennt überlassener Abfälle dürfen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung getrennt überlassener Abfälle einbezogen werden.* Das heißt: Eine „Quersubventionierung“ der Biotonne ist zulässig.

Der Landkreis hat hier also einen breiten Ermessensspielraum.

Wir haben oben festgestellt, dass auf die Bioabfälle 31,5 % des Leerungsvolumens entfallen. 2019-2021 wurde ein Kostenanteil von 15 % angesetzt. Da das Bioabfallvolumen überproportional zugenommen hat, empfehlen wir, für 2022/2023 den Kostenanteil auf 16,25 % festzusetzen. Dann ergibt sich für die Bioabfall- und die Restabfall-Leerungsgebühr ein ähnlicher Kostenanstieg.

Dann ergeben sich folgende Werte:

	Planansatz 2022	*Planansatz 2023*	*∑ 2022-2023*
Gebührenbedarf Bio	709.286 €	721.340 €	1.430.625 €
Gesamtvolumen Bio (m³)	32.670	34.544	67.214
Gebühr €/m³-Bio			21,28 €

Die Gebühr für 1 m³ Leerungsvolumen Bioabfall beträgt somit 21,28 € gegenüber zuvor 20,23 €. Das ist ein Anstieg um 5,2 %.

Hieraus errechnen sich dann die Gebührensätze für Behälter und Säcke. Die Behältergebühren wurden jeweils auf durch 12 ct. teilbare Beträge gerundet, damit bei der Monatsabrechnung ganze Cent-Beträge herauskommen:

Jahresgebühr eines Bioabfallbehälters mit:

60 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	33,24 €
80 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr[1]	44,28 €
100 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	55,44 €
120 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	66,48 €
240 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	132,96 €

Benutzungsgebühr der Bioabfallsäcke:

für 60-Liter-Säcke	33,24 € /26 Stck.
Einzelverkauf 60 Liter Sack	1,28 €/Stck.

3.2.3 Restabfallgebühren

Nach Festlegung der Grundgebühren und der Leerungsgebühr für Bioabfälle verbleibt für Restabfall folgender Bedarf:

	Planansatz 2022	*Planansatz 2023*	*∑ 2022-2023*
Gebührenbedarf Rest €	3.655.548 €	3.717.675 €	7.373.224 €
Gesamtvolumen Rest (m³)	72.517	73.706	146.223
Gebühr €/m³-Rest			50,42 €

[1] Der Gebührensatz für 60 l ist durch 12 teilbar. Die Gebührensätze für 120 l und 240 l sind durch Verdoppelung gerechnet. Der Wert für 80 l entspricht nicht genau einem Drittel des Betrags für 240 l, da dies nicht mehr durch 12 teilbar wäre.

Als *rechnerisches* Ergebnis beträgt der Gebührenbedarf je m³ Leerungsvolumen 50,42 €. Das ist 5,2 % höher als im vorherigen Kalkulationszeitraum.

Zur Berechnung der Gebührensätze für die einzelnen Gefäßgrößen ist wieder zu berücksichtigen, dass die Jahresgebühr durch 12 ct. teilbar ist. Zugleich müssen die Beträge zueinander im richtigen Verhältnis stehen, d. h. die Gebühr für 120 l muss doppelt so hoch sein wie die für 60 l. Dafür wurde die Behälter-Jahresgebühr des kleinsten Gefäßes (20 l-Sack) auf 12 ct. gerundet, und alle übrigen Gefäße wurden dann als Vielfaches dieser Gebühr berechnet[2]. Für die einzelnen Gefäße ergeben sich folgende Gebührensätze:

Gebühr eines Restabfallbehälters mit:		
60 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	78,84 €	pro Jahr
80 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	105,12 €	pro Jahr
100 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	131,40 €	pro Jahr
120 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	157,68 €	pro Jahr
240 Liter Füllraum bei 14-tgl Abfuhr	315,36 €	pro Jahr
1100 Liter Füllraum	55,50 €	je Abfuhr

Benutzungsgebühr von Restabfallsäcken:	EVP je Stück		
20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	1,01 €	26,28 €	/26 Stck.
40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	2,02 €	52,56 €	/26 Stck.
60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	3,03 €		
20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	1,01 €	26,28 €	/26 Stck.
40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	2,02 €	52,56 €	/26 Stck.
60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	3,03 €	78,84 €	/26 Stck.
80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	4,04 €	105,12 €	/26 Stck.

Aufgrund der erforderlichen Rundung liegt die Gebühr je m³ Leerungsvolumen bei 50,54 €.

[2] Die Gebühr je einzelnem Sack wurde als 1/26 der Jahresgebühr ermittelt. Diese Werte sind leicht abgerundet. Eine gleichzeitige Rundung auf Zahlen, die durch 12 und durch 26 teilbar sind, hätte insgesamt zu einer Mehrbelastung der Gebührenzahler von über 40.000 € pro Jahr geführt. Das ist nicht gewünscht, und es ist eher zu verschmerzen, dass die Jahresgebühr bei 80 l-Säcken um 8 ct. höher liegt als wenn man 26 einzelne 80 l-Säcke erwirbt.

3.3 Gegenüberstellung zwischen bestehenden und neuen Gebührensätzen

Folgende Tabelle zeigt die Gebührensätze alt/neu in einer Gegenüberstellung:

Gebührentatbestand		Art der Erhebung	**Ist 2019-2021**	**Plan 2022-2023**	Vergleich Plan/Ist
Grundgebühr § 2 (1)	je Grundstück	Jahresgebühr	58,20 €	61,20 €	105%
Restabfall Leerungsgebühr § 2 (2)	60 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	74,88 €	78,84 €	105%
	80 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	99,84 €	105,12 €	105%
	100 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	124,80 €	131,40 €	105%
	120 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	149,76 €	157,68 €	105%
	240 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	299,52 €	315,36 €	105%
	1100 Liter Behälter Festland	je Abfuhr	52,80 €	55,50 €	105%
	1100 Liter Behälter Abf.z.Verwert.	je Abfuhr	52,80 €	55,50 €	105%
	1100 Liter Behälter Spiekeroog	je Abfuhr	52,80 €	55,50 €	105%
	1100 Liter Behälter Miete	je Monat	5,00 €	5,00 €	100%
	20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	0,96 €	1,01 €	105%
	20 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	24,96 €	26,28 €	105%
	40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	1,92 €	2,02 €	105%
	40 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	49,92 €	52,56 €	105%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	2,88 €	3,03 €	105%
	20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	0,96 €	1,01 €	105%
	20 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	24,96 €	26,28 €	105%
	40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	1,92 €	2,02 €	105%
	40 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	49,92 €	52,56 €	105%
	60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	2,88 €	3,03 €	105%
	60 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	74,88 €	78,84 €	105%
	80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je Sack	3,84 €	4,04 €	105%
	80 Liter Sack bei wöchentlicher Abfuhr	je 26 Säcke	99,84 €	105,12 €	105%
Bioabfall Leerungsgebühr § 2 (3)	60 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	31,56 €	33,24 €	105%
	80 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	42,12 €	44,28 €	105%
	100 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	52,56 €	55,44 €	105%
	120 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	63,12 €	66,48 €	105%
	240 Liter Behälter bei 14-tgl Abfuhr	Jahresgebühr	126,24 €	132,96 €	105%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je 26 Säcke	31,56 €	33,24 €	105%
	60 Liter Sack bei 14-tgl Abfuhr	je Sack	1,21 €	1,28 €	105%
Sperrmüll § 2 (5)	Abholung von Sperrmüll	je Abfuhr	15,00 €	15,00 €	100%
	Zulage für Express	je Abfuhr	25,00 €	25,00 €	100%
Selbst-Anlieferung Langeoog § 2 (6)	Anlieferung Abfälle	je kg	0,24 €	0,28 €	117%
	Gewerbliches Altpapier	je kg	0,10 €	0,10 €	100%
	Anlieferung Abfälle	Mindest je Abrechnung	20,00 €	20,00 €	100%
	Gewerbliches Altpapier		10,00 €	10,00 €	100%

Die meisten Gebührensätze – Grundgebühr, Restabfall-Leerungsgebühr, Bioabfall-Leerungsgebühr – steigen um 5 % an.

Unverändert sind die Gebührensätze für Behältermiete, für Sperrmüll sowie für gewerbliches Altpapier auf Langeoog, ebenso wie die dort verlangten Mindestsätze.

Die Selbstanlieferung von Restmüll/Sperrmüll auf Langeoog muss dagegen um 17 % ansteigen, vgl. Kap. 2.2.5.

4 Wirtschaftsplan

Schließlich werden hier noch zusammengefasst die Erträge und Aufwendungen der nächsten Jahre dargestellt[3]:

[€]	2022	2023
Erträge		
Gebühren: Grundgebühren	1.575.679	1.591.869
Gebühren: Restabfall	3.664.889	3.724.977
Gebühren: Bioabfall	696.127	735.255
Gebühren: sonstiges	216.417	233.510
Entnahme Gebührenausgleichsrücklage	287.271	287.271
Wertstofferlöse	63.760	61.087
Nebenerträge u. Mitbenutzung Duales System	128.133	128.223
Sonstige Erträge	13.400	13.500
Summe	6.645.676	6.775.691
Aufwendungen		
Personalkosten	483.500	493.100
Verwaltungskosten	20.500	20.500
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	144.400	147.000
Abfallabfuhr Unternehmerentgelte	2.343.831	2.434.079
Verbandsumlage Zweckverband Wiefels	3.144.075	3.091.539
Erstattungen an Gemeinden	239.000	246.200
Verschiedene betriebliche Aufwendungen	182.600	227.700
Abschreibungen, Zinsen	71.395	84.664
Steuern	15.000	15.000
Summe	6.644.300	6.759.782
Ergebnis	**1.376**	**15.909**

Zwischen dem Gebühren*bedarf* pro Jahr (vgl. die entsprechenden Darstellungen in Kap. 3) und dem Gebühren*aufkommen* pro Jahr gibt es immer leichte Unterschiede, die aus den gerundeten Gebührensätzen und dem nicht gleichmäßigen Anstieg von Kosten einerseits und Behälterzahlen andererseits resultieren.

[3] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die Angabe von Nachkommastellen verzichtet. Daraus können sich Rundungsdifferenzen ergeben, welche aber keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben.

Aufgestellt:

Hamburg, den 05.07.2021

ATUS GmbH

Berater Gutachter Ingenieure

Dr.-Ing. Christoph Tiebel

Anhang 1: Gebührenbedarf und Fixkosten

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022			Plan 2023	
					Grundlage	Betrag	dv. fix	Betrag	dv. fix
5.3.7.01.000.3161000	Erträge aus d Auflösung v Sonderposten aus Investitionszuweisungen u -zuschüssen	3.402	3.400	3.400	HHP 2021	3.400		3.400	
5.3.7.01.000.3311000	Verwaltungsgebühren	-79	0	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.3381000	Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft	243.724	243.724	243.724	Berechnung Rücklage	287.271		287.271	
5.3.7.01.000.3461000	Vermischte Einnahmen	3.137	1.000	1.000	HHP 2021	1.000		1.000	
5.3.7.01.000.3461100	Ersatz von persönlichen Aufwendungen	98	100	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.3484000	Erstattungen von Krankenkassen	2.242	0	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.3487000	Anteil des Landkreises an den Wertstofferlösen	69.678	100.000	50.000					
	OME	8.487	0	80.786	B3	30.518		28.358	
	Nehlsen Altmetall, Elektro Los 4	0	0	10.000	B3	10.000		10.000	
	Nehlsen PPK Los 5	33.802	26.934	30.735	B3	23.242		22.729	
5.3.7.01.000.3487100	Kostenerstattungen in Zusammenhang mit dem "Dualen System"	148.107	100.000	100.000					
	PPK-Mitbenutzung			53.704	gemäß Vertrag mit SB	47.178		47.178	
	Nebenentgelte netto			80.865	gemäß Vertrag mit SB	80.955		81.045	
5.3.7.01.000.3582110	Erträge aus der Auflösung Pensionsrückstellung Aktive	669	1.900	1.600	HHP 2021	1.700		1.700	
5.3.7.01.000.3582120	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen (Aktive)	101	200	200	HHP 2021	200		200	
5.3.7.01.000.3582140	Erträge aus der Auflösung der Urlaubsrückstellung	2.436	0	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.3582150	Erträge aus der Auflösung der Überstundenrückstellung	573	0	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.3582210	Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	961	7.000	5.400	HHP 2021	5.500		5.600	
5.3.7.01.000.3582220	Erträge aus der Auflösung von Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	45	800	600	HHP 2021	600		600	
5.3.7.01.000.5313000	Erträge aus Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	0	1.000	1.000	HHP 2021	1.000		1.000	
5.3.7.01.001.3321000	Gebühren für Sperrmüllabfuhr	76.549	65.000	65.000	Reiter ANDERE	106.637		123.070	
5.3.7.01.002.3321000	Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen	65.452	55.000	55.000	Reiter ANDERE	70.000		70.000	
	Behältermieten 1,1 m€	18.360	18.960	19.620	Reiter ANDERE	20.280		20.940	
5.3.7.01.003.3321000	Gebühren für die gewerbliche Altpapierentsorgung auf Spiekeroog	4.618	4.500	4.500	HHP 2021	4.500		4.500	
5.3.7.01.004.3321000	Gebühren für die gewerbliche Altpapierentsorgung auf Langeoog	14.198	15.000	15.000	HHP 2021	15.000		15.000	
	Nebenerträge Gesamt:	**654.273**	**617.584**	**700.613**		**708.981**		**723.590**	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022			Plan 2023	
					Grundlage	Betrag	dv. fix	Betrag	dv. fix
5.3.7.01.000.4011000	Dienstaufwendungen Beamte	46.581	52.400	52.500	HHP 2021	53.600	53.600	54.600	54.600
5.3.7.01.000.4012000	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	295.104	266.800	286.300	HHP 2021	292.000	292.000	297.900	297.900
5.3.7.01.000.4021000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	14.951	19.500	19.300	HHP 2021	19.700	19.700	20.100	20.100
5.3.7.01.000.4022000	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	20.140	17.200	18.400	HHP 2021	18.800	18.800	19.200	19.200
5.3.7.01.000.4032000	Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmer	60.188	55.300	58.700	HHP 2021	59.800	59.800	61.000	61.000
5.3.7.01.000.4041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beamte und Arbeitnehmer	2.622	3.600	3.600	HHP 2021	3.700	3.700	3.700	3.700
5.3.7.01.000.4041100	Krankenversicherungsumlage (U1 / U2)	1.338	1.200	1.400	HHP 2021	1.500	1.500	1.500	1.500
5.3.7.01.000.4051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer	26.508	24.200	24.600	HHP 2021	25.100	25.100	25.600	25.600
5.3.7.01.000.4061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beamte und Arbeitnehmer	4.449	4.400	4.400	HHP 2021	4.500	4.500	4.600	4.600
5.3.7.01.000.4072000	Zuführung zu Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	10.292	0	0	HHP 2021	0	0	0	0
5.3.7.01.000.4073000	Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden	4.105	0	0	HHP 2021	0	0	0	0
5.3.7.01.000.4151000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	11.470	3.900	3.600	HHP 2021	3.700	3.700	3.800	3.800
5.3.7.01.000.4161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	2.074	1.200	1.100	HHP 2021	1.100	1.100	1.100	1.100
5.3.7.01.000.4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	14.369	20.000	20.000	HHP 2021	20.000		20.000	
5.3.7.01.000.4212000	Kosten für die Herrichtung und Unterhaltung von Containerstandplätzen	0	1.000	1.000	HHP 2021	1.000		1.000	
5.3.7.01.000.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	28.984	12.000	20.000	HHP 2021	20.000		20.000	
5.3.7.01.000.4221010	Wartung / Unterhaltung von EDV-Technik	0	5.000	5.000	HHP 2021	5.000		5.000	
5.3.7.01.000.4222100	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000 € netto	29.108	37.000	40.000	HHP 2021	40.000		40.000	
5.3.7.01.000.4222110	Erwerb geringwertiger EDV-Technik bis 1.000 € netto	0	200	200	HHP 2021	200		200	
5.3.7.01.000.4231000	Miete	11.407	12.000	12.000	HHP 2021	12.000	12.000	12.000	12.000
5.3.7.01.000.4232000	Leasing von beweglichem Vermögen	0	5.000	0	HHP 2021	0	0	0	0
5.3.7.01.000.4241000	Bewirtschaftungskosten	14.542	16.500	16.500	HHP 2021	16.500		16.500	
5.3.7.01.000.4241600	Versicherungsbeiträge	879	1.500	1.600	HHP 2021	1.700	1.700	1.800	1.800
5.3.7.01.000.4251000	Haltung von Fahrzeugen	11.526	10.000	12.000	HHP 2021	12.000		12.000	
5.3.7.01.000.4261000	Aufwendungen für Miettextilien der Mitarbeiter des Tonnenhofs	2.138	2.500	2.500	HHP 2021	2.500		2.500	
5.3.7.01.000.4261100	Aus- und Fortbildungskosten	421	500	500	HHP 2021	500		500	
5.3.7.01.000.4271000	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	14.476	13.000	15.000	HHP 2021	15.000		15.000	
5.3.7.01.000.4281400	Beschaffung von Müllsäcken	26.853	25.000	25.000	HHP 2021	25.000		25.000	
5.3.7.01.000.4291000	Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausschreibung von Leistungen der Müllabfuhr	0	0	0	HHP 2021	0		45.000	
5.3.7.01.000.4291100	Unterhaltung / Wartung von Software	11.548	7.500	7.500	HHP 2021	7.500		7.500	

lfd. Nr.	Bezeichnung	Ist 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Plan 2022			Plan 2023	
					Grundlage	Betrag	dv. fix	Betrag	dv. fix
5.3.7.01.000.4291200	Erstellung/Aufstellung von Gutachten/Konzepten (Abfallwirtschaftskonzept usw.)	28.756	9.000	0	HHP 2021	0		0	
5.3.7.01.000.4291300	Leistungen an Unternehmer für Müllabfuhr	1.886.435	1.986.100	2.043.200	B3	2.343.831	523.347	2.434.079	533.813
5.3.7.01.000.4313000	Umlage an Mülldeponie-Zweckverband	2.787.700	3.028.200	3.057.900	Vorschau des Zweckverbands	3.144.075	273.646	3.091.539	263.915
5.3.7.01.000.4411000	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	1.320	400	400	HHP 2021	400		400	
5.3.7.01.000.4429000	Vermischte Ausgaben	0	500	500	HHP 2021	500		500	
5.3.7.01.000.4431100	Aufwendungen für Dienstreisen, nicht für Aus- und Fortbildung	354	200	200	HHP 2021	200		200	
5.3.7.01.000.4431200	Bürobedarf	644	1.000	1.000	HHP 2021	1.000		1.000	
5.3.7.01.000.4431300	EDV-Bedarf	0	200	200	HHP 2021	200		200	
5.3.7.01.000.4431400	Bücher, Zeitschriften usw.	0	400	200	HHP 2021	200		200	
5.3.7.01.000.4431500	Fernsprechgebühren	1.418	1.500	2.000	HHP 2021	2.000		2.000	
5.3.7.01.000.4431510	Postgebühren	1.182	14.000	10.000	HHP 2021	10.000		10.000	
5.3.7.01.000.4431600	Bekanntmachungskosten	1.894	3.000	3.000	HHP 2021	3.000		3.000	
5.3.7.01.000.4431700	Sachverständigen-/Rechtsanwalts-/Notar-/Gerichts-u.ähnl.Kosten	2.095	1.000	39.000	HHP 2021	1.000		1.000	
5.3.7.01.000.4441100	Umlage an Kommunalen Schadenausgleich	1.756	2.000	2.000	HHP 2021	2.000	2.000	2.000	2.000
5.3.7.01.000.4441300	Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer	14.716	15.000	15.000	HHP 2021	15.000		15.000	
5.3.7.01.000.4452000	Erstattungen an Gemeinden (Verwaltungskosten, DSD-Leistungen)	219.238	225.000	232.000	HHP 2021	239.000	239.000	246.200	246.200
5.3.7.01.000.4611200	Zuführung an Gebührenausgleichsrücklage	0	0	0	HHP 2021			0	
5.3.7.01.004.4452000	Erstattung der Kosten für die Altpapierentsorgung an die Gemeinde Langeoog	3.435	3.700	3.700	HHP 2021	3.700	3.700	3.700	3.700
5.3.7.01.000.4711300	Abschreibungen auf Gebäude	29.197	29.200	29.300	HHP 2021	29.300	29.300	29.300	29.300
5.3.7.01.000.4711400	Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	62	0	0	HHP 2021	0	0	0	0
5.3.7.01.000.4711500	Abschreibungen auf Maschinen und techn. Anlagen	6.946	6.900	6.900	HHP 2021	6.900	6.900	6.900	6.900
5.3.7.01.000.4711600	Abschreibungen auf Fahrzeuge	1.593	1.900	1.600	HHP 2021	1.500	1.500	2.000	2.000
5.3.7.01.000.4711700	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.970	1.700	1.300	HHP 2021	0	0	0	0
5.3.7.01.000.4711800	Auflösung Sammelposten	0	0	20.000	HHP 2021	0		0	
	Verzinsung Anlagekapital	22.180	20.964	19.617	Zinsberechn.Kämmerei	33.695		46.464	
5.3.7.01.000.4721100	Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit					0		0	
5.3.7.01.000.4721200	Einzelwertberichtigung auf Forderungen					0		0	
5.3.7.01.000.4811000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	127.500	142.000	HHP 2021	144.400	144.400	147.000	147.000
	Aufwendungen Gesamt:	**5.679.964**	**6.097.764**	**6.283.717**		**6.644.300**	**1.720.993**	**6.759.782**	**1.741.728**
	Nebenerträge Gesamt:	**654.273**	**617.584**	**700.613**		**708.981**	25,9%	**723.590**	25,8%
	Gebührenbedarf:	**5.025.691**	**5.480.180**	**5.583.104**		**5.935.319**		**6.036.191**	

Anhang 2: Kalkulation der Gebühr für Selbstanlieferung Langeoog

	Ist 2019	*Ansatz 2020*	*Ansatz 2021*	*Ansatz Gebühren-kalkulation 2022*	*Ansatz Gebühren-kalkulation 2023*	*∑ 2022-2023*
Gebühren für Selbstanlieferung Langeoog:						
Menge angelieferte Abfälle Langeoog [t]	273	143	250	250	250	500
Anteil Restabfall	75%	75%	75%	75%	75%	75%
Menge Restabfall Selbstanlieferer[t]	205	108	187	187	187	375
Gesamtmenge Restabfall	787	660	751	751	751	
Anteil Selbstanliefermengen an Gesamtmenge Restabfall	26%	16%	25%	25%	25%	25%
Anteil Container Selbstanlieferer	31	16	30	30,2	30,2	60
Kosten Umschlag [Brutto]				1.538 €	1.569 €	3.108 €
Kosten Seetransport [Brutto]				12.384 €	12.384 €	24.769 €
Landtransporte						
Abholung Abrollcontainer in Bensersiel je Containerwechsel, 1 Container je Abruf				23,6	23,6	47
Abholung Abrollcontainer in Bensersiel je Containerwechsel, 2 Container je Abruf				6,6	6,6	13
Kosten Landtransport [Brutto]				3.623 €	3.696 €	7.319 €
Entsorgungskosten Netto=Brutto				40.827 €	39.153 €	79.979 €
Anteil Sperrmüll	25%	25%	25%	25%	25%	25%
Menge Sperrmüll Selbstanlieferer [t]	68	36	62	62	62	125
Gesamtmenge Sperrmüll	437	415	426	426	426	
Anteil Selbstanliefermengen an Gesamtmenge Sperrmüll	16%	9%	15%	15%	15%	15%
Anteil Container Selbstanlieferer	14	7	12	12	12	24
Kosten Umschlag [Brutto]				413 €	422 €	835 €
Kosten Seetransport [Brutto]				4.992 €	4.992 €	9.984 €
Landtransporte						
Abholung Abrollcontainer in Bensersiel je Containerwechsel, 1 Container je Abruf				8	8	
Abholung Abrollcontainer in Bensersiel je Containerwechsel, 2 Container je Abruf				4	4	
Kosten Landtransport [Brutto]				1.605 €	1.637 €	3.242 €
Entsorgungskosten Brutto				4.661 €	4.754 €	9.415 €
Gesamtkosten Selbstanlieferer Langeoog				**70.044 €**	**68.607 €**	**138.650 €**
Kosten je kg						**0,28 €**